

Letzte Fassung!

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.VI/5-239-1967

Wien, am 3.Mai 1967

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
womit die NÖ.Landarbeitsordnung
neuerlich abgeändert wird (NÖ.Land-
arbeitsordnungs-Novelle 1967).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 3.Mai 1967

zu Zl.: 255 Gem.LdW.-A.
u.Verf.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Mit der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl.Nr.238, wurden erneut die im Landarbeitsgesetz, BGBl.Nr.140/1948, gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. aufgestellten Grundsätze für die Regelung des Arbeiterrechtes in der Land- und Forstwirtschaft - insbesondere im Hinblick auf die Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes - abgeändert. Der vorliegende Entwurf der NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1967 stellt die beabsichtigte Ausführungsregelung des Landes Niederösterreich zur angeführten Grundsatzgesetz-Novelle dar und steht in sachlichem Zusammenhang mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer NÖ.Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit soll der frühere Abschnitt 7 durch den vorliegenden Abschnitt 7 ersetzt werden. Bestimmungen, die durch die Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 nicht berührt werden, wurden im wesentlichen unverändert übernommen.

Zu § 95:

Die Neufassung entspricht dem neuen § 95 des Landarbeitsgesetzes.

Zu § 96:

Diese Bestimmungen führen den neugefaßten § 96 des Landarbeitsgesetzes aus. Hierbei wird insbesondere im Absatz 3 festgelegt, daß Voraussetzung der Lehrlingsausbildung nicht nur ein anerkannter Lehrbetrieb, sondern auch die Ausbildungsleitung durch einen anerkannten Lehrherrn ist. Nach Absatz 4 soll die Möglichkeit die gesamte Lehre im elterlichen Betrieb durchzumachen (Heimlehre), nur gegeben sein, wenn die vorstehenden beiden Voraussetzungen vorliegen. Im Absatz 7 soll klargestellt werden, daß die Behaltspflicht des Lehrherrn auf Verlangen des Lehrlings nur für den Fall der ordnungsgemäßen Beendigung der Lehrzeit (§ 97 Abs. 1) eintritt.

Zu § 97:

Hier wird der neugefaßte § 97 des Landarbeitsgesetzes ausgeführt. Im Zusammenhang mit § 105 Abs. 1 Z. 4 des Landarbeitsgesetzes kann die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Grund der Bestimmungen des Absatz 1, zweiter Satz, die Verlängerung der Lehrzeit feststellen. Nach den Bestimmungen des Absatzes 2 wird die Eintragung des Lehrverhältnisses in die Lehrlingsstammrolle durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Ablauf der Probezeit automatisch erfolgen. In diesem Zusammenhang wird durch § 103 Abs. 2 bestimmt, daß der Lehrherr die Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen hat.

Die Einrechnung der Probezeit in die Lehrzeit wird auf die Genehmigung des Lehrvertrages abgestellt. Der Lehrvertrag kann gemäß § 98 nur genehmigt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Eine Probezeit die z.B. bei einem nicht anerkannten Lehrherrn zurückgelegt wurde, wird daher in die Lehrzeit nicht einrechenbar sein. Absatz 3 verweist in Ausführung des neugefaßten § 106 Z. 1 des Landarbeitsgesetzes hinsichtlich

der Anrechnung des Besuches einschlägiger Fachschulen auf die Lehrzeit auf die Vorschriften der NÖ. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung.

Nach Absatz 4 ist dem Lehrling nicht nur nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit, sondern in allen Fällen der Beendigung des Lehrverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

Im Absatz 5 wurde der Ausdruck "am Ende der Lehrzeit" präzisiert.

Zu § 98:

Diese Bestimmungen über den Lehrvertrag führen die neu gefaßten Grundsatzbestimmungen des § 98 des Landarbeitsgesetzes aus. Sinnvoll wurde im Absatz 2 das Erfordernis der Intervention des gesetzlichen Vertreters (Vormundes) nur für den Fall bestimmt, daß der Lehrling minderjährig ist. Die als unmittelbares Bundesrecht geltende Vorschrift des § 98 a des Landarbeitsgesetzes wurde in deklarativer Weise übernommen. Absatz 3 übernimmt nach sprachlicher und stilistischer Verbesserung im wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 98 Abs. 6. Im Absatz 4 wurde den vorgebrachten Bedenken - es sei ein Widerspruch einerseits durch Verordnung einen Musterlehrvertrag zu erstellen, andererseits aber durch die Verwendung des Ausdruckes "Muster" auszusagen, daß eine Verbindlichkeit nicht gegeben ist - durch Umformulierung des bisherigen § 98 Abs. 7 Rechnung getragen. Die Einschaltung in den Amtlichen Nachrichten hätte unter der ohnedies üblichen Bezeichnung "Kundmachung" zu erfolgen. Absatz 5 regelt das Verfahren zur Erwirkung der Genehmigung des Lehrvertrages durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Genehmigung ist bescheidenmäßig zu erteilen; das ergibt sich schon daraus, daß die Genehmigungsvoraussetzungen (zweiter und letzter Satz des Abs. 5) nicht zivilrechtlicher sondern öffentlich-rechtlicher Natur sind. Im übrigen hat die Lehrlings-

und Fachausbildungsstelle nach diesem Gesetz behördliche Aufgaben zu besorgen und daher gemäß Art. II Abs. 2 Z. 15 EGVG in der jeweiligen Fassung, die Verwaltungsverfahrensgesetze 1950 anzuwenden.

Nachdem im Falle der Heimlehre die bloße Anzeige das Lehrverhältnis begründet werden im Absatz 6 die Bestimmungen der Absätze 3 und 5 sinngemäß anwendbar erklärt. Die Bestimmung des Absatz 7 soll klarstellen, daß durch das Lehrverhältnis nur höchstpersönliche Rechte begründet werden.

Zu § 99:

Der frühere § 100 wird hier im wesentlichen übernommen. Durch die Änderung des Absatzes 3 wurde der geänderten Grundsatzbestimmung des § 99 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes entsprochen.

Zu § 100:

Der frühere § 101 wurde in stilistisch geänderter Fassung übernommen. Der geänderten Grundsatzbestimmung des § 100 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes wurde dabei entsprochen. In lit.c wurde klargestellt, daß der Lehrherr die zum Besuch der Berufsschule und der Fachkurse notwendige Zeit, ohne Schmälerung der Lehrlingsentschädigung, einzuräumen hat.

Zu § 101:

Die bisherige Übung, die Lehrlingsentschädigung in Prozentsätzen des kollektivvertraglichen Bruttolohnes festzusetzen, wurde beibehalten.

Zu § 102:

Hier werden die Grundsatzbestimmungen des neugefaßten § 101 des Landarbeitsgesetzes ausgeführt. Im Absatz 3 wird taxativ aufgezählt, wer zur Lehrlingsausbildung fachlich geeignet ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Übergangsbestimmung des § 108 hingewiesen. Im Absatz 4 und 5 wurde die Möglichkeit zur Einstellung

von Lehrlingen auch für jene Dienstgeber eröffnet, die selbst nicht die fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen besitzen. Im Absatz 9 wird der Grundsatzbestimmung des § 105 Abs. 1 Z.5 des Landarbeitsgesetzes Rechnung getragen.

Zu § 103:

Die Neufassung des § 103 führt in Absatz 1 die Grundsatzbestimmung des § 101 a des Landarbeitsgesetzes aus. Nach Absatz 2 hat der Lehrherr (hinsichtlich § 103 Abs. 1 lit.c erster Fall, der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter bzw. Vormund) bei Eintritt von Endigungstatbeständen, die nicht der Zustimmung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen, die Beendigung des Lehrverhältnisses dieser Stelle unverzüglich anzuzeigen. Absatz 3 stellt eine folgerichtige Bestimmung in Ausführung der Grundsatzbestimmung des neugefaßten § 105 Abs. 1 Z.6 des Landarbeitsgesetzes dar.

Zu § 104:

Der frühere § 103 wurde im Absatz 1 im wesentlichen übernommen. Mit Absatz 2 wurde die Möglichkeit der einvernehmlichen Lösung des Lehrverhältnisses eingefügt. Die Ergänzung durch Absatz 3 trägt dem neugefaßten § 105 Abs. 1 Z.7 des Landarbeitsgesetzes Rechnung.

Zu § 105:

Der frühere § 104 wurde unverändert übernommen.

Zu § 106:

Hier wird die Grundsatzbestimmung des neugefaßten § 104 des Landarbeitsgesetzes ausgeführt. Die neue Überschrift beschreibt den Inhalt des § 106 besser als die bisherige.

Zu § 107:

Durch die Neufassung des § 107 sollen die Grundsätze der neugefaßten §§ 105 und 106 des Landarbeitsgesetzes aus-

geführt werden, soweit dies nicht schon in früheren Bestimmungen der vorliegenden Gesetzesnovelle oder in der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967 geschehen ist. Hiebei wurde von der Erwägung ausgegangen, daß das für die einzelnen Vollzugsmaßnahmen (§ 97 Abs. 1, 2 und 4, § 98 Abs. 5, § 101, § 102 Abs. 9, § 103 Abs. 3 und 4, § 104 Abs. 3, § 106 der NÖ. Landarbeitsordnungs-Novelle 1967 sowie § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 5, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 21, § 22 Abs. 1, 2, 3 und 10, § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 3 bis 5 der NÖ. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967) zuständige Organ die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist, die sich ihrerseits wieder als eine Einrichtung der Landes-Landwirtschaftskammer darstellt. Es darf zur Untermauerung dieser Auffassung auf Art. II Abs. 2 A Z. 15 EGVG¹⁹⁵⁰ in der geltenden Fassung verwiesen werden, wonach die "Lehrlings- und Fachausbildungsstellen" als selbständige Behörden angeführt werden.

Die Bestimmungen des Absatzes 6 stellen verfahrensrechtliche Vorschriften im Interesse der Rechtsklarheit dar. Absatz 7 enthält Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die neue Überschrift entspricht dem Inhalt des § 107 besser als die bisherige, zumal die Berufsvertretungen auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ausschließlich über die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mitwirken.

Zu § 108:

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 102 Abs. 2 und 3 zu sehen. Es sollen dadurch ein echter Übergang ermöglicht und Härten vermieden werden.

Zu Z. 2:

Die Abänderung im § 116 Abs. 1 steht in Übereinstimmung mit der Abänderung des § 115 Abs. 1 des Landarbeitsge-

setzes. Es handelt sich hiebei um die Verlängerung der Funktionsdauer der Betriebsratmitglieder.

Zu Z. 3:

Die Abänderung im § 124 Abs. 3, betreffend die Dauer der Tätigkeit der Vertrauensmänner, erfolgte analog zur Abänderung des § 116 Abs.1.

Zu Z. 4:

Die Neuformulierung der Strafbestimmungen erfolgte in Anpassung an die geänderte Gesetzeslage.